

gen für den öffentlichen Kraftverkehr außerdem nach Bezirken zu unterteilen. Von den Kombinat sind die Planinformationen der Betriebe zusammenzufassen. Dabei sind die Anteile der gemäß § 2 Absätze 1 und 2 dieser Anordnung nicht zur Planung verpflichteten Betriebe ihres Verantwortungsbereiches mit einzubeziehen. Die Planinformationen der Kombinate sind dem jeweils übergeordneten Ministerium vorzulegen.

(5) Die Gütertransportmenge (Bedarf) ist für die Transportträger nach Hauptgutarten (zweistellige Nomenklatur)⁸ zu untergliedern. Die Ministerien haben diese Planinformationen zusammenzufassen und mit ihren Planentwürfen der Staatlichen Plankommission (in zweifacher Ausfertigung) und gleichzeitig dem Ministerium für Verkehrswesen zu übergeben.

Abschnitt III

Planung und Bilanzierung des Transportbedarfs des Werkverkehrs mit Kraftfahrzeugen

§ 6

Planung und Bilanzierung des Werkverkehrs mit Kraftfahrzeugen für zentralgeleitete Betriebe

(1) Die im § 1 Abs. 2 Buchst. a genannten Ministerien⁹ haben auf der Grundlage der Transportkennziffern des Fünfjahrplanes und der ihnen zur Verfügung stehenden Energieträgerkontingente für ihren Verantwortungsbereich eigenverantwortlich die Planung ihres Werkverkehrs und die Ausarbeitung der staatlichen Aufgaben für die Gütertransportleistungen des Werkverkehrs mit Kraftfahrzeugen durchzuführen. Die staatlichen Aufgaben für die Transportleistungen des Werkverkehrs sind nach

- Transportleistungen, die mit Dieselmotorkraftstoff-Fahrzeugen sowie
- Transportleistungen, die mit Vergasermotorkraftstoff-Fahrzeugen durchzuführen sind,

zu unterteilen und mit dem Ministerium für Verkehrswesen abzustimmen.

(2) Die Ministerien haben diese Transportkennziffern auf die ihnen unmittelbar unterstellten Kombinate und Betriebe aufzuschlüsseln.

(3) Die Aufteilung der staatlichen Aufgaben hat von den Kombinat auf die Betriebe unter Berücksichtigung der Anteile der gemäß § 2 Abs. 2 nicht planungspflichtigen Betriebe zu erfolgen.

(4) Die Betriebe haben die Kapazitätsbilanzen des Werkverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach Fahrzeugtypen (Vordruck T 3 bzw. T 4) und die betriebliche Planinformation (Vordruck 4306 bzw. 9005) zu erarbeiten. Grundlage für die Ermittlung und Planung des Transportbedarfs für den Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie die Ausarbeitung der Kapazitätsbilanzen des Werkverkehrs mit Kraftfahrzeugen sind

- die übergebenen staatlichen Aufgaben und
- die speziellen Aufgabenstellungen zur Senkung des Transportbedarfs und des spezifischen Kraftstoffverbrauchs.

(5) Die ausgefertigten Vordrucke T 3 bzw. T 4 für die Kapazitätsbilanz des Werkverkehrs mit Kraftfahrzeugen sind von den Betrieben zu dem in den Rechtsvorschriften festgelegten Abgabetermin der für sie zuständigen Kraftverkehrseinsatzstelle zweifach zu übergeben. Die Betriebe haben auf den Vordrucken die ihnen übergebenen staatlichen Aufgaben für die Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen auszuweisen. Die Planinformation über die betriebliche Transportplanung ist jeweils an das übergeordnete Organ, bei Kombinatbetrieben an das Kombinat, und an den Rat des Kreises zum Zeitpunkt der Abgabe des Planentwurfes zu übergeben.

(6) Die Ministerien haben die Zusammenfassung der Planinformationen über die betriebliche Transportplanung ihres Verantwortungsbereiches unter Nachweis der Einhaltung bzw. Unterbietung der staatlichen Aufgaben für den Werkverkehr der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Verkehrswesen zu übergeben (Vordruck 4306 bzw. 9005).

§ 7

Planung und Bilanzierung des Werkverkehrs mit Kraftfahrzeugen der örtlichgeleiteten Betriebe

(1) Die Räte der Bezirke erarbeiten auf der Grundlage der ihnen zur Verfügung stehenden Kraftstoffkontingente für ihren Verantwortungsbereich zur Vorbereitung der staatlichen Aufgaben die Gütertransportleistungen des Werkverkehrs mit Kraftfahrzeugen der örtlichgeleiteten Betriebe, unterteilt nach

- Transportleistungen, die mit Dieselmotorkraftstoff-Fahrzeugen sowie
- Transportleistungen, die mit Vergasermotorkraftstoff-Fahrzeugen durchgeführt werden

und stimmen diese mit dem Ministerium für Verkehrswesen ab.

(2) Die Aufteilung der staatlichen Aufgaben auf die örtlichgeleiteten Betriebe hat durch die örtlichen Staatsorgane unter Berücksichtigung der Anteile der nicht zur Planung verpflichteten Betriebe zu erfolgen.

(3) Soweit die Betriebe zur Transportplanung verpflichtet sind, haben sie die Kapazitätsbilanz des Werkverkehrs mit Kraftfahrzeugen sowie die Planinformation über die betriebliche Transportplanung analog § 6 Absätze 4 und 5 zu erarbeiten und einzureichen.

(4) Die Räte der Bezirke fassen die Planinformationen der betrieblichen Transportplanung ihres Verantwortungsbereiches unter Nachweis der Einhaltung bzw. Unterbietung der staatlichen Aufgaben für den Werkverkehr zusammen und übergeben diese dem Ministerium für Verkehrswesen.

Abschnitt IV

Aufgaben der Staatsorgane

§ 8

Aufgaben der örtlichen Staatsorgane

(1) Von den Räten der Kreise ist die Planinformation über die betriebliche Transportplanung (Vordruck 4306) hinsichtlich der Einhaltung der staatlichen Aufgaben für die Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen zu überprüfen. Bei Überschreitung der staatlichen Aufgaben sind die Differenzen mit den Betrieben zu klären bzw. in Zusammenarbeit mit den Transportträgern und den Räten der Bezirke unter Beachtung der volkswirtschaftlich zweckmäßigsten Aufgabenteilung Entscheidungsvorschläge zu unterbreiten.

(2) Unter der Verantwortung der Räte der Kreise haben die Kombinatbetriebe der volkseigenen Verkehrskombinate die Transportbilanz für den Straßengütertransport für das Territorium der Kreise zu erarbeiten. Auf dieser Grundlage haben die volkseigenen Verkehrskombinate die Kapazitätsbilanzierung für den öffentlichen Kraftverkehr und den Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen unter Verantwortung des Rates des Bezirkes durchzuführen. Bei der Ausarbeitung der territorialen Transportbilanz für den Straßengütertransport sind die Angaben des Werkverkehrs mit Kraftfahrzeugen der zentralgeleiteten Betriebe als Davonzahl auszuweisen.

(3) Die Räte der Kreise fassen den als volkswirtschaftlich notwendig erarbeiteten Gesamttransportbedarf der Betriebe (Vordruck 4306 bzw. 9005) ihres Territoriums unter Berücksichtigung des Bedarfs der im § 1 Abs. 2 nicht genannten Bereiche zusammen und übergeben die Zusammenstellung dem Rat des Bezirkes, Fachorgan für Energie, Verkehrs- und Nachrichtenwesen.

(4) Die Räte der Bezirke überprüfen die von den Räten der

⁸ Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) Nr. 12/1982

⁹ Das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft einschließlich örtlichgeleiteter Betriebe.